

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 19. Juli 1926.

Kammer II.
Prüfnr. 13239.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz

b) als Beisitzer:

Herr Guttman

" von Zobelwitz

" Wilhelmson

" Tischendörfer

(Lichtspielgewerbe)

(Kunst u. Literatur)

(Volkswohlfahrt)

(Volkswohlfahrt)

"Die Bucht des Todes"

Antragsteller: National Film A.G., Berlin

Ursprungsfirma: Goskino-Moskau.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.
Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Hirle.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 401 m; 2. Akt 345 m; 3. Akt 360 m; 4. Akt 306 m;
5. " 302 m; 6. " 318 m; 7. Akt 281 m. = 2313 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende
e n t s c h e i d u n g
verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich
wird **v e r b o t e n**.

Gründe:

Die anliegende Inhaltsangabe gibt die Fabel des Films wahrheitsgemäß wieder, doch muß bezweifelt werden, ob die Handlung des Films dem Beschauer beim einmaligen Sehen sofort klar wird. Bei der Unklarheit der Handlung muß sich das Interesse des Beschauers von der eigentlichen Führung der Geschehnisse ab- und den einzelnen Spielvorgängen mit umso erhöhtem Interesse zuwenden.

Diese einzelnen Szenen sind in ihrer Rohheit so kraß dargestellt, daß eine verrohende Wirkung von ihnen ausgehen wird. Die Kammer war jedoch der Ansicht, daß hierbei mit Ausschnitten nichts getan sei. Beide Parteien sind in der Wahl der Mittel, die sie zur Vernichtung ihrer Gegner anwenden, vollkommen hemmungslos. Es war zu befürchten, daß die Hemmungslosigkeit im Gebrauch der Gewalt das sittliche Empfinden der Beschauer abstumpft, indem sie die Hemmungslosigkeit, die durch keine Menschlichkeit gemildert wird, als berechtigt anerkennt und somit der "akrapellose Kampf" verherrlicht wird. Damit erscheint die entsittlichende Wirkung gegeben. Der Film wurde daher in seiner Gesamtheit verboten, weil er geeignet ist, in einzelnen Szenen verrohend und in seiner Gesamtheit entsittlichend zu wirken.

ges. G o e t z.